

## **Satzung** **über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der** **Stadt Leinefelde-Worbis (Wappensatzung)**

Gemäß § 7 Absatz 2, 19 und 20 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 841), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 10.12.2007 folgende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels sowie der Wappen der Stadtteile der Stadt Leinefelde-Worbis.

### **§ 1** **Führung und Verwendung des Wappens, der Flagge** **und des Dienstsiegels der Stadt Leinefelde-Worbis**

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen ist in Rot mit silbernen Zinnenflanken und zeigt einen dreifach gespaltenen Wellenbalken“. Die Farben der Stadt Leinefelde-Worbis sind: weiß – rot – weiß. Die Flagge der Stadt Leinefelde-Worbis ist Rot mit weißen Flanken (Teilung 1:2:1) und trägt das Stadtwappen.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtteilwappen (im folgenden als Wappen bezeichnet), der Stadtflagge und der Stadtteilflaggen (im folgenden als Flaggen benannt) und des Dienstsiegels obliegt allein der Stadt Leinefelde-Worbis, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2** **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens,** **der Stadtflagge und des Dienstsiegels durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Leinefelde-Worbis durch andere Personen als die Stadt Leinefelde-Worbis ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Leinefelde-Worbis zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

- (5) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Leinefelde-Worbis.
- (6) Die Verwendung der Wappen und der Flagge darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
- (7) Soweit ein Wappen und die Flagge zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Leinefelde-Worbis benutzt werden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (8) Die Verwendung der Wappen und der Flaggen zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge**

- (1) Bei der Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.
- (2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Leinefelde-Worbis haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Leinefelde-Worbis stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder beschädigt.
- (3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

### **§ 4**

#### **Gebühr**

Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Flagge wird nach dem Abschnitt A, Punkt 1 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis eine Gebühr von mindestens 5,00 € und höchstens 51,00 € erhoben. Die Gebühr ist davon abhängig, ob die Verwendung des Wappens ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

## **§ 5 Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn;
  - a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt;
  - b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
  - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - d) die Gebühr nicht entrichtet ist.
  
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens und der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet.
  
2. Gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 21.12. 2007

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr.: 173-2007 vom 10.12.2007 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Wappensatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2007, Az.: 15.21, die Genehmigung der Wappensatzung erteilt.

Leinefelde-Worbis, 21.12.2007

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Leinefelde-Worbis (Wappensatzung) wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 41/2007 vom 27.12.2007 öffentlich bekannt gemacht. Die Wappensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 28.12.2007

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage:** Das Wappen der Stadt Leinefelde-Worbis

